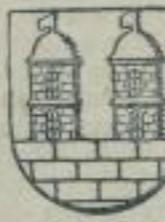


# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

„Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint am allen Werktagen, ausgenommen Sonntags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in 2 RM., per Post 2,50 RM., bei Veröffentlichung 3 RM. Alle Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Organisationen können und müssen ohne Aufschlussnahme im jeder Zeit Belegungen ergehen. Die Firma dieses Gewerkschaftsverbandes behält kein Anrecht auf Belegerung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Ausserdem eingeschlossene Schauspieler erfordern nur, wenn Porto bezahlt.

**Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.**

Kr. 293 — 80. Jahrgang

Telegr.-Abt.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Poststedt: Dresden 2640

Donnerstag, den 24. Dezember 1931

## „Der Not gehorchen...“

Man hat alseits — ob mit Recht oder Unrecht, sei hier nicht entschieden — ebenso wie seit langer Zeit darüber gestagt, daß in Deutschland der Behördenapparat allmählich wieder zu groß geworden sei. Und zwar im Reich, in den Ländern und den Kommunen. Es werde viel zuviel verwaltet und die Zahl der Beamten sei viel zu groß. Die „Organisation“ sei also zu kostspielig, — und das ist insofern richtig, als die historisch entwickelte und nur dadurch zu verstehende Verteilung der Verwaltungsaufgaben im Reich, Ländern und Kommunen heute wirklich nicht gerade als sehr zweckmäßig ist.

To sollte und mußte — „der Not gehorchen, nicht dem eigenen Triebe“ — der Apparat verkleinert werden. Zu einer zweiten Notverordnung tut es Preußen überaus gründlich, und zwar ebenso nach der Seite der personellen wie der der sozialen Aufgaben hin. Denn im Hintergrund der Verwaltung Preußens steht ein gewaltiges Defizit, — ein Schicksal, das dieser Staat mit den meisten anderen deutschen Ländern gemeinsam hat. Ebenso wie die Notwendigkeit, zu noch liebgreisenderen, einschränkenden Maßnahmen der Verwaltungsreform zu schreiten. Der Wille hierfür, der Zwang dazu ist unbedingt vorhanden, aber der Weg, zu einer Einschränkung der Verwaltung wird doch nicht dadurch erleichtert, daß die Verwaltungsaufgaben gerade heute in einer Weise wie wohl zuvor ausgedehnt werden: durch die Notverordnungen des Reichs und der Länder. Als noch die Parlamente als „Gefegungsmaschinen“ arbeiteten, war man dort hinsichtlich der Quantität dieser Erzeugung auch nicht gerade zurückhaltend! Und wenn jetzt die Notverordnungen des Reichs und der Länder noch Zahl und Umfang die Konkurrenz mit früher durchaus aufnehmen können, so sind ganz zweifellos — leider! — auch die „Notwendigkeiten“ gestiegen. Und somit sind namentlich die staatlichen Verwaltungsaufgaben gewaltig angewachsen. Hinzu kommt noch, daß aus zahlreichen Gründen überall in Deutschland die Selbstverwaltung stark zusammengekrümpt oder eingekrümpft wurde, der staatliche Behördenapparat auch umfangreichste Teile dieses Verwaltungsbürokrates in Arbeit nahm oder übernehmen muhte. Vieles Staatskommissare allein gibt es in Deutschland, die die kommunale Selbstverwaltung durch staatliche Zeitung praktisch erzeugten!

In der Selbstverwaltung kommt aber der eine, der Steinische Grundzug der Verwaltungsdezentralisation am deutlichsten zum Ausdruck, — gerade aber in dem Jahr, das die Stein-Gedenkfeier brachte, ist mit noch viel größerer Deutlichkeit eine Verwaltungs- und Behördenkonzentration festgestellt. Den „obersten Landesbehörden“ werden auch in den Notverordnungen des Reiches zahlreiche Rechte und Aufgaben übertragen und bei den Notverordnungen der Länder ist das „Rechten“ von oben her auch nicht gerade kleinen Umlaufs! Wenn nun aber „der Staatsbürger“ heute mehr denn je und fast alle Augenblicke irgend etwas mit „dem Staat“ oder der Verwaltung zu tun hat — er drängt sich gewiß nicht danach, muß es aber mit „der Notverordnung gehorchen, nicht dem eigenen Triebe“, wie man wohl unter leichter, zeitgemäßer Abänderung des oben schon einmal zitierten Schiller-Wortes sagen darf —, dann und darum schon empfindet der Staatsbürger es natürlich viel mehr als früher, daß durch Teilung z. B. von 40 kleinen Amtsgerichten in Preußen der Gang zur Behörde und der „Verlehr“ mit ihr nicht gerade leichter gemacht wird, daß etwa der Landwirt in Anlegesachen der Bodenverteilung, Katastrierung usw. nicht mehr an eine besondere, seit unendlichen Zeiten hierfür bestehende Behörde zu wenden bat, sondern an die allgemeine Verwaltung. Da liegt außerdem die Gefahr einer allzu schematischen, einer „bureaucratischen Bearbeitung“ nahe.

Aus diesem Grunde wird man die Konzentration der Verwaltung, den Behördenabbau vom Lande und den kleinen Städten weg überhaupt verlegen. Der Leiter und die sonstigen Beamten des kleineren Amtsgerichts z. B. leben mittler zwischen den Menschen, über die sie urteilen; sie kennen genau deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Ähnliches gilt auch für den Landrat, der einen Amtskreis zu leiten hat oder soll leiten soll. Und schließlich kann diese Art des Behördenabbaus auch für die kleinen Städte, denen man „ihre“ Amtsgerichte nimmt, eine schwere wirtschaftliche, aber auch kultur-politische Einduktrierung bedeuten. Das Gericht in „der Stadt“ bedeutet nicht bloß eine äußere, sondern auch eine innere Distanzierung zwischen der Behörde und den nicht großstädtischen Teilen der deutschen Bevölkerung. Und es sind durchaus nicht bloß gerade heute besonders verständliche Gründe wirtschaftlicher Art, die die kleineren Städte zu schweren Protesten veranlassen können, doch man ihnen z. B. die Garnisonen nahm; und diese wirtschaftlichen Gründe werden also auch nicht die leibhaftigen entscheidenden sein für die Erregung, die dort der neueste Behördenabbau auslösen muß; durchaus ideelle „kulturpolitische“ Motive sprechen hier mit: die mittlere und kleine Stadt darf den örtlichen und persönlichen Zusammenhang mit den Einrichtungen nicht noch mehr einbüßen, in denen vor allem sich heute „der Staat“ vertont.

## Das Baseler Gutachten unterzeichnet

### Die Regierungskonferenz hat das Wort.

Der Schlakampf im Baseler Tribunausschuß gestaltete sich außerordentlich dramatisch. Es kam zu unerhörten Auseinandersetzungen zwischen den zwei Gruppen, die sich im Laufe der Verhandlungen gebildet hatten. Der engeren Sachverständige von unten, der namentlich von den schwedischen und polnischen Vertretern unterstützt wurde, bei wohlwollender Neutralität des Amerikaners, forderte den völligen Erfolg der Abstimmung aus dem Young-Plan, weil auf anderem Wege die in Deutschland eingeführten Privatredite nicht aufgetragen werden könnten. Der französische Delegierte ist und mit ihm der Belgier Franqui und der Vertreter Großbritanniens legten dagegen Aforderungen der „nordischen Gruppe“ ein entschieden Nein entgegen und erklärten, daß sie ein Gutachten, das eine derartige Feststellung enthalte, nicht unterzeichnen würden.

### Einigung in Basel.

Das Gutachten wird unterzeichnet. Die privaten Besprechungen des Sonderausschusses sind zu Ende gegangen. Dr. Meichior teilte gleich nach der Sitzung den deutschen Befreierte mit, daß „noch eben die vollständige Einigung erzielt ist. Das Gutachten ist angenommen und wird heute abend unterzeichnet“.

Wie verlautet, ist der Streitpunkt hinsichtlich der Tribute so gelöst worden, daß im Kapitel 4 zum Ausdruck gebracht wird, daß nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses

#### die Reparationen die Weltkrise zu einer dauernden machen.

Die französische Abordnung macht sich aber diese These nicht zu eigen.

Wie von deutscher Seite mitgeteilt wird, ist die Einigung dadurch ermöglicht worden, daß von allen Seiten gewisse Zugeständnisse gemacht wurden“.

### Das Gutachten des B.I.B.-Ausschusses.

Die amtliche Verkündung über das Gutachten des B.I.B.-Ausschusses ist in den späten Abendstunden bekanntgegeben worden. Das Gutachten des Sonderausschusses gibt in Kapitel I zunächst einen Überblick über die gegenwärtige Lage und befaßt sich im Kapitel II mit den Untersuchungen, in Kapitel III mit den Maßnahmen der deutschen Regierung. Es kommt dann in Kapitel IV zu folgenden Schlussfolgerungen:

Es steht fest, daß Deutschland den aussichtsreichen Teil der Jahrestraten nach Ablauf des Hoover-Jahres nicht zu transferieren vermöge. Der Ausschuss weist indessen auf die beispiellose Schwere der Krise hin, deren Ausmaß unvermeidlich ist, daß die Währung verteidigt, dauernde Wirtschaft zu sichern. Der Ausschuss richtet an die Regierungen den Appell, ohne Berzug zu Entscheidungen zu kommen, und damit neue Hoffnungen auf eine Besserung der schweren Krise zu erwarten, die gleichermassen auf allen Seiten

selbst die „verhältnismäßig kurze Depression“ übersteigt, die der neue Plan ins Auge sah. Der neue Plan ging von der ständigen Abschaffung des Welthandels aus, innerhalb derer die Reparationszahlungen ein Factor von abnehmender Bedeutung werden würden. Tatsächlich ist das Gegenteil eingetreten. Nicht nur ist der Umsatz des Welthandels zusammengebrochen, sondern das außerordentliche Fällen des Goldpreises hat die tatsächlichen Kosten der deutschen Jahrestraten wie alle in Gold festgesetzten Zahlungen um 40 Prozent erhöht.

Das deutsche Problem, das in weitem Maße die Ursache für die steigende finanzielle Lähmung der Welt ist, erreicht daher ein gemeinsames Handeln, das nur von den Regierungen ausgehen kann. Das Problem hat weltweite Bedeutung, und es muß in viel weiterem Maßstab als dem durch Deutschlands Lage allein gegebenen behandelt werden. Der Wiggens-Ausschuss hat bereits im August eine außerordentlich ernste Warnung ausgesprochen. Die Ereignisse vorletzte nicht. Die Krise hat gewaltige Dimensionen angenommen.

Wenn nichts geschieht, werden die eingetretenen Schwierigkeiten Vorboten weiterer Katastrophen sein.

Durch die Rückwirkungen des wirtschaftlichen Lebens auf die politische Lage und umgekehrt, wird die allgemeine Lage noch mehr verwirrt. Bei diesen verwirrten Problemen müssen von den Regierungen die Tatsachen berücksichtigt werden, die der wirtschaftlichen Lage entsprechend, nur nach wirtschaftlichen Gesetzen behandelt werden können.

Gewisse Betrachtungen erscheinen dem Ausschuss von größter Bedeutung. Transferierungen von einem Land in einen anderen, der die Zahlungsbilanz erschüttert, müssen das augenblickliche Chaos noch verschärfen. Die Befreiung eines Schuldenlandes von einer unerträglichen Last würde möglicherweise die Last auf ein Gläubigerland abwälzen, das in seiner Eigenschaft als Schuldnur seinerseits nicht in der Lage ist, die Last zu tragen.

Der einzige Schritt von Dauer, der das Vertrauen wiederherstellen kann, ist die Annahme aller zwischenstaatlichen Schulden (Reparationen und andere Kriegsschulden) an die gegenwärtige gerechte Lage der Welt. Endlich sind Schritte notwendig, um den energetischen Nahnahmen, mit denen die deutsche Regierung die Stabilität ihrer Währung verteidigt, dauernde Wirtschaft zu sichern. Der Ausschuss richtet an die Regierungen den Appell, ohne Berzug zu Entscheidungen zu kommen, und damit neue Hoffnungen auf eine Besserung der schweren Krise zu erwarten, die gleichermassen auf allen Seiten

### Unterzeichnet!

Das Gutachten des Sonderausschusses ist am 24. Dezember kurz nach 22 Uhr von sämtlichen Abordnungsleitern unterzeichnet worden.

## Die „Kleine“ Notverordnung.

Amtlich wird mitgeteilt: Die am 8. Dezember v. J. erlassene vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens hat tief in die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse eingegriffen. Von Bestimmungen mehr gesetzestechischer Art und minderer Bedeutung wurde sie daher entlastet, um sie einfach und übersichtlich zu gestalten.

Die neue Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Steuern und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) enthält Bestimmungen dieser Art.

#### 1. Steuerrechtliche Vorschriften.

1. Die Zuschläge zur Einkommenssteuer, und zwar die fünfprozentige Zuschlag zur Einkommenssteuer von mehr als 8000 Mark, der Zuschlag zur Einkommenssteuer der Verdienste und die Zuschläge der Ausichtssteuernmitglieder (10 Prozent von den Tantzen) gelten bisher für das Rechnungsjahr 1931. Die Finanzlage des Reiches zwingt dazu, die Zuschläge auch im Rechnungsjahr 1932 zu erheben.

Der landwirtschaftliche Einheitssteuer sollte nach der Verordnung vom 1. Dezember 1930 eine entsprechende Regelung für Grundvermögen und Gewerbe folgen; eine solche Regelung ist aber zunächst nicht in Aussicht genommen. Hierdurch werden Vorschriften für das Einkommen aus Verpachtung erforderlich.

Es ist nunmehr bestimmt, daß die landwirtschaftliche Einheitssteuer für die Einkünfte aus Verpachtung, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, schon jetzt gilt, dagegen für die Einkünfte aus Verpachtung, die ein-

Nichtlandwirt bezahlt, erst von dem Zeitpunkt an, in dem eine entsprechende Regelung für das ganze Grundvermögen getroffen wird.

Die Vorschrift des § 28a des Einkommensteuergesetzes ist zum Teil dahin ausgelegt worden, daß Verluste aus Landwirtschaft, infolge Einführung der Einheitssteuer nicht mehr vom übrigen Einkommen abgezogen werden dürfen. Ein solches Verbot des Verlustabzuges wäre unbillig.

Verluste aus Landwirtschaft sollen deshalb grundsätzlich vom übrigen Einkommen abgezogen oder ganzheitlich aus das nächste Jahr vorgezogen werden. Letzteres auf Vereinfachungsgründen ist bestimmt, daß es also auf der einen Seite die ersten 6000 Mark des landwirtschaftlichen Einkommens von der Einkommenssteuer entlastet sind, auf der anderen Seite die ersten geringen Verluste des Verlustes — bis 1000 Mark — außer Acht bleiben.

Der unmittelbar bevorstehende Ablauf geltender Vorschriften, die in der gegenwärtigen Lage aufzuhören scheinen werden müssen, und Zweckmäßigkeitserwägungen machen sie erforderlich. Ihre Bestimmungen beruhen auf dem ebenfalls auf den siegreichenden Veränderungen. Sie richten sich in erster Linie um steuerrechtliche Vorschriften. Zweckmäßigkeitserwägungen werden dabei gefügt. Die Einkommensgrundsteuer übersteht, der Besteuerung durch Land und Gemeinden in gewisser Richtung Grenzen zu setzen. Des Weiteren werden Grundlagen für Verwaltungsmaßnahmen geschaffen, die im dringenden öffentlichen Interesse liegen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf hingewiesen, daß mit